GESAMTVERTRAG

über das Fotokopieren von Noten in Musikschulen

Zwischen der

VG MUSIKEDITION - Verwertungsgesellschaft -

Rechtsfähiger Verein kraft Verleihung, Friedrich-Ebert-Str. 104, 34119 Kassel,

hier vertreten durch ihren Geschäftsführer Herrn Christian Krauß und

ihren Präsidenten Dr. Axel Sikorski

- nachstehend als VG bezeichnet -

und dem

Bundesverband deutscher Privatmusikschulen e.V.

Warschauer Str. 78, 10243 Berlin

hier vertreten durch den Vorsitzenden Herrn Mario Müller

- nachstehend als Verband bezeichnet -

wird folgender Gesamtvertrag geschlossen:

Präambel

- 1. Die Mitgliedsschulen des Verbandes vervielfältigen (§ 16 Abs. 1 UrhG) regelmäßig Werke des Repertoires der VG Musikedition. Das Vervielfältigen (Fotokopieren) von Noten ist gemäß § 53 Abs. 4a UrhG grundsätzlich unzulässig bzw. nur mit Einwilligung des Berechtigten, in diesem Fall der VG, möglich.
- 2. Ziel dieses Rahmenvertrages ist es, einerseits den Mitgliedsschulen des Verbandes eine legale und praktikable Möglichkeit zum begrenzten Fotokopieren von Noten zu geben, andererseits zu gewährleisten, dass die Rechtsinhaber die im Urheberrechtsgesetz vorgesehene angemessene Vergütung für ihre kreative Leistung erhalten.
- 3. Im Rahmen eines Inkassomandats nimmt die GEMA für die VG die Rechte für das Kopieren von Noten von geschützten Werke in Musikschulen wahr.
- 4. Nach Abschluss eines einfachen Lizenzvertrages mit der GEMA ist die jeweilige Musikschule berechtigt, in einem bestimmten Umfang Fotokopien von Noten (und Liedtexten) anfertigen.

1. Vertragshilfe

Der Verband und die ihm angeschlossenen Landesverbände leisten Vertragshilfe. Sie besteht darin, dass

a) die Landesverbände, die Musikschulen, ihre Lehrer und Bediensteten sowie die Musikschüler im Interesse einer vertrauensvollen und sachlichen Zusammenarbeit über den Inhalt dieses Vertrages in geeigneter Weise aufgeklärt werden,

- b) der Verband seine Mitgliedsschulen dazu anhält, einen Lizenzvertrag mit der VG abzuschließen, falls Fotokopien von Noten (Liedtexten) angefertigt werden,
- c) die Musikschulen zur sorgfältigen Erfüllung der sich aus dem Gesamtvertrag für sie ergebenden Verpflichtungen, insbesondere zur rechtzeitigen Meldung der Titellisten, angehalten werden,
- d) der Verband der GEMA ein vollständiges Verzeichnis mit Namen und Anschriften der Mitgliedsschulen überlässt und spätere Veränderungen laufend mitteilt. Es wird versichert, dass die GEMA die datenschutzrechtlichen Bestimmungen erfüllt.

2. Vergütung / Gesamtvertragsnachlass

- a) Es gelten die von der VG im Bundesanzeiger veröffentlichten Tarife F-MU 2.
- b) Die Vergütungssätze sind im Anhang beigefügt und gelten als Bestandteil dieses Vertrages.
- c) Auf sämtliche Beträge werden 20 % Gesamtvertragsnachlass gewährt, sofern die Einholung der Lizenzen durch die Verbandsmitglieder ordnungsgemäß erfolgt.

3. Meldung der Titellisten

Der Verband macht seine Mitglieder auf die vollständige und ordnungsgemäße Übermittlung der Titellisten aufmerksam, damit eine Abrechnung an die Berechtigten erfolgen kann.

4. Vertragsdauer

Dieser Vertrag tritt am 1.1.2015 in Kraft. Er ist unbefristet, kann aber jährlich mit einer Frist von drei Monaten schriftlich zum Jahresende gekündigt werden.

5. Salvatorische Klausel

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform, mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages ungültig werden, so bleibt der Vertrag im übrigen aufrechterhalten.

Berlin, den 10.12.2014

Mario Müller

Christian Krauß

Kassel, den 30 11.14

Dr. Axel Sikorski